

Telex

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **81 (1986)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Seestrassengenossenschaft in *Meierskappel LU* gut. Sie richtete sich gegen eine diesmal vom kantonalen Planungsamt genehmigte Ausnahmegewilligung an eine Zürcher Ferienhausgenossenschaft. Diese wollte auf ihrer ausserhalb der Bauzone liegenden Parzelle ein Ferienhaus erstellen und damit zwei baufällige Militärbaracken ersetzen. Lausanne verneinte nicht nur die Standortgebundenheit des geplanten Objektes. Da die alten Holzbaracken einem in der Nutzfläche um 50 Prozent und in der Nutzungsintensität gar um 100 Prozent vergrösserten Massivbau weichen müssten, könne auch von einer geringfügigen Erweiterung nicht mehr die Rede sein und werde daher der bundesrechtlich zulässige Rahmen für eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG gesprengt.

Tennis am Seeufer?

Anders lagen die Verhältnisse bei jenem Grundeigentümer, der auf seiner Parzelle in einer Landschaftsschutzzone der Gemeinde *Egnach TG* neben das bestehende Ferienhaus ein Ökonomiegebäude mit Pferdestall und einen Tennisplatz erstellen wollte. Denn hier lehnten Gemeinde, Kanton und letztinstanzlich auch das Bundesgericht das Begehren ab. Lausanne begründete seinen Entscheid damit, dass das Grundstück lediglich Ferien- und Freizeitwecken und nicht der Landwirtschaft dient. Der vom Eigentümer ins Feld geführte Wunsch, das umgebende Wiesland nicht mehr durch einen Landwirt besorgen, sondern durch eigene Ponys abgrasen zu lassen, rechtfertige noch keinen Stallbau in einer geschützten Uferzone. Dies gelte erst recht für den Tennisplatz. Die Erhaltung der Uferlandschaft in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart sei hier wichtiger.

Verstecktes Bad

Zwei interessante Fälle, die von den Verwaltungsgerichten der Kantone Graubünden und

Zürich im Sinne des Raumplanungsgesetzes behandelt wurden, sind weitergezogen worden, doch stehen die bundesgerichtlichen Entscheide noch aus. Im ersten Fall hatte ein Hauseigentümer in *Stampa GR* entgegen einer gemeinderätlichen Verfügung einen alten Heustall im Landwirtschaftsgebiet für Wohnzwecke umgebaut (Fenster, Kamin, Feuer- und Schlafstellen). Den Befehl der Gemeinde, den alten Zustand wiederherzustellen, focht er vor Verwaltungsgericht an, unterlag jedoch und zog den Fall daher weiter. Beim zweiten Beispiel will ein Bauherr in *Pfäffikon ZH* in einem Ökonomiegebäude im «übrigen Gemeindegebiet» ein Hallenbad einrichten. Das wurde ihm von der Gemeinde verweigert, da dies mit den Zielen der Raumplanung unvereinbar wäre. Die kantonale Baurekurskommission und das Verwaltungsgericht haben die dagegen erhobenen Be-



Ein Ferienhotel als Baracken-Ersatz? Das Bundesgericht verneinte die Standortgebundenheit (Bild Stähli)

Hôtel de luxe à la place d'une auberge de jeunesse? Le Tribunal fédéral a jugé ce projet non conforme au plan d'aménagement.

schwerden abgewiesen. Das Hallenbad eröffne Nutzungsmöglichkeiten, die ausschliesslich in die Bauzone und nicht ins Landwirtschaftsgebiet gehörten. Es ist anzunehmen, dass das Bundesgericht in beiden Fällen die Vorinstanzen stützen wird. *Marco Badilatti*

Telex

Europapreis

Europa Nostra, eine heimatstutzerische Dachorganisation, hat die Städte *St. Gallen* und *Winterthur* ausgezeichnet. Der Preis an *St. Gallen* wurde zuerkannt für die «eindrucksvolle Renovierung einer Gruppe von Gebäuden aus dem 17. Jahrhundert». In *Winterthur* wurden Sanierung und Modernisierung von Wohn- und Geschäftshäusern vom 19./20. Jahrhundert im Obertor gewürdigt.

Bever belohnt

Der Naturschutzpreis 1985 des Schweizerischen Bundes für Naturschutz ist der Oberengadiner Gemeinde *Bever* verliehen worden. Diese habe seit längerem eine zurückhaltende, landschaftsschonende Entwicklung angestrebt, grosszügige Schutzzonen geschaffen, auf touristische Erschliessungen verzichtet und eine restriktive Ortsplanung verwirklicht.

Neu geschützt

Die Walliser Gemeinde *Baltschieder*, die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz sowie der Walliser Naturschutzbund wollen einen gemeinsamen Vertrag unterzeichnen, der ein «Landschaftsschutzgebiet Baltschiedertal» vor-

sieht. Für die Unterschutzstellung wird die Gemeinde entschädigt.

ISOS erweitert

Der Bundesrat hat im Dezember der dritten Serie des Inventares der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz zugestimmt. Diese umfasst die Kantone *Schaffhausen* und *Glarus*, die Bündner Kantontteile *Engadin* und *Münstertal* sowie Ergänzungen zu den Kantonen *Schwyz* und *Neuenburg*.

Korrigenda

Auf Seite 22 der «Heimatschutz»-Ausgabe 4/85 hat sich in die Fotolegende leider ein Fehler eingeschlichen. Das Bild zeigt einen Ausschnitt des Ausserrhodener Dorfes *Stein* und nicht von *Steinen*.

Gratis abzugeben

Wegen Umzugs sehe ich mich gezwungen, meine Sammlung früherer «Heimatschutz»-Jahrgänge bis 1985 aufzuheben. Interessenten können diese bis Mitte März 1986 gratis bei mir erhalten. Einzige Auflage: Der Interessent hat selbst für den Abtransport aufzukommen. *Adresse:* Hans Eppens, Altersheim Lindenhof, Socinstrasse 30, 4051 Basel, Telefon 061 238408.

rêt... Dans le deuxième cas, une coopérative de construction de résidences secondaires a voulu édifier en dehors de la zone à bâtir un énorme bâtiment pour appartements de vacances. Refus du Tribunal administratif, appuyé par le TF. Dans le troisième, le propriétaire d'une résidence préexistante à la protection de la zone agricole a voulu y ajouter une écurie et un court de tennis. Là, refus successifs de la Commune, du Canton et du TF. La conservation d'un site riverain, particulièrement beau et caractéristique, a été considérée comme d'un intérêt prépondérant.

Le TF n'a pas encore tranché les deux derniers cas. Dans l'un, le propriétaire d'une grange l'a transformée en demeure; ordre de la Commune de rétablir l'état antérieur, décision confirmée par le Tribunal administratif, et recours au TF. Dans l'autre, un propriétaire veut faire une piscine couverte dans ses communs, en zone agricole; refus successifs de la Commune, de la commission cantonale de recours et du Tribunal administratif. Il semble probable que le TF rejettera les deux recours.